

Thomas Sroka
Kortumstraße 110
44787 Bochum
Tel.: 0234 / 511312
Ra.sroka@icloud.com

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfes und Vergleich mit der bisherigen Regelung, sowie dem Strafvollzugsgesetz NRW, dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung komme ich zu dem Schluss, dass der Gesetzesentwurf diesen anderweitigen Regelungen gerecht wird und nicht zu beanstanden ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die Rechte der Betroffenen in einem zulässigen Maße. Die getroffenen Beschränkungen (u.a. §§ 5, 11, 14, 15, 16 und 17) sind begründet und auch ermessensfehlerfrei.

Die Rechte der Betroffenen sind höher gefasst, als die Rechte von Strafgefangenen, welches daher nicht zu beanstanden ist.

Die in § 50 geregelte Videoüberwachung bezieht sich explizit nicht auf Besucherräume etc, sowie auf die Hafträume, sofern nicht §§ 23 bis 25 anwendbar sind, also nur bei einer gewissen Gefahrenlage.

Auch die Vorschriften der Datenschutzgrund-Verordnung werden berücksichtigt. § 39 regelt die Zulässigkeit, die weiteren §§ die Verwendung, wobei dies nur erfolgen darf, soweit die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 erfüllt werden müssen.

Freundliche Grüße

Thomas Sroka